



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache (FEB- Verordnung)

vom 10. August 2021

(GRB Nr. 172 vom 10. August 2021)

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache (FEB-Verordnung)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 20 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache, beschliesst:

§ 1 Beitragsraster (§ 10 FEB-Reglement)

Die Höhe der Subjektfinanzierung entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten bezahlen, und wird anhand dieses Beitragsrasters festgelegt:

Tarifstufe		Massgebendes Einkommen				% - Anteil Gemeinde
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder	
9	bis	40'000	50'000	60'000	70'000	90
8	bis	45'000	55'000	65'000	75'000	80
7	bis	50'000	60'000	70'000	80'000	70
6	bis	55'000	65'000	75'000	85'000	60
5	bis	60'000	70'000	80'000	90'000	50
4	bis	65'000	75'000	85'000	95'000	40
3	bis	70'000	80'000	90'000	100'000	30
2	bis	80'000	90'000	100'000	110'000	20
1	bis	90'000	100'000	110'000	120'000	10
0	über	90'000	100'000	110'000	120'000	0

§ 2 Zuständigkeit (§ 12 FEB-Reglement)

Für das Berechnen und Verfügen von Subjektfinanzierungen wird die Abteilung Finanzen eingesetzt.

§ 3 Auszahlungsmodalität (§ 15 FEB-Reglement)

¹ Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Betreuungsinstitution in jedem Fall eine Vollkostenrechnung.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Vollkostenrechnung gleich nach Erhalt der Abteilung Finanzen ein (Scan als Mail oder Hardcopy als Postsendung).

³ Anhand der verfügbaren Subjektfinanzierung erhalten die Erziehungsberechtigten von der Abteilung Finanzen eine Vergütung in Höhe der Kostentragung durch die Gemeinde überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

⁴ Die Überweisung der Subjektfinanzierung an die Erziehungsberechtigten hat innert sieben Arbeitstagen nach Eingang der Vollkostenrechnung bei der Abteilung Finanzen zu erfolgen.

§ 4 Schulergänzende Tagesstrukturen Ettingen (§ 17 FEB-Reglement)

¹ Für Kinder im Primarstufenbereich stellt die Gemeinde während den Schulwochen von Montag bis Freitag eine Betreuung über Mittag, nach der Schule und an unterrichtsfreien Nachmittagen durch die schulergänzende Tagesstrukturen Ettingen sicher.

² Die Anmeldung ist freiwillig und erfolgt durch die Erziehungsberechtigten jeweils für ein ganzes Schuljahr. Es können folgende Module gebucht werden:

- a) Mittagsmodul 12:00 - 13:45 Uhr (Montag bis Freitag)
- b) Modul 1: Nach der Schule 1 15:15 - 18:00 Uhr (Montag, Dienstag, Freitag)
- c) Modul 2: Nach der Schule 2 16:10 - 18:00 Uhr (Montag, Dienstag, Freitag)
- d) Modul 3: Ganzer Nachmittag 13:45 - 18:00 Uhr (Montag bis Freitag)

³ Die schulergänzende Tagesstrukturen Ettingen werden durch die Leiterin resp. den Leiter der Tagesstrukturen geleitet, welche resp. welcher administrativ und organisatorisch der Schulleitung Ettingen untersteht.

⁴ Die Rechnungstellung an die Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Abteilung Finanzen, wobei bei einer verfügbaren Subjektfinanzierung der durch die Gemeinde zu tragende Kostenanteil in Abzug gebracht wird. Die Leitung der Tagesstrukturen liefert der Abteilung Finanzen die für die Rechnungstellung notwendigen Angaben.

§ 5 Pilotprojekt zur frühen Förderung der deutschen Sprache (§ 18 FEB-Reglement)

¹ In den Jahren 2020 bis längstens 2024 beteiligt sich die Gemeinde Ettingen am Pilotprojekt "Frühe Sprachförderung im Leimental".

² Zur Förderung fremdsprachiger Kinder in Deutsch können diese ein Jahr vor dem Kindergarten Eintritt in Kindertagesstätten oder Spielgruppen in Ettingen das Frühförderangebot besuchen.

³ Für das Angebot der frühen Förderung der deutschen Sprache wird für die Dauer der Pilotphase bis längstens Ende 2024 das "Konzept Frühe Sprachförderung im Leimental" (Stand: 10.05.2019) verbindlich erklärt.

⁴ Für die Dauer des Pilotprojekts zur frühen Förderung der deutschen Sprache gelten folgende Frühförderangebote als anerkannt und liegen entsprechende Leistungsvereinbarungen vor:

- a) Verein familia, Kindertagesstätte Schlupflöchli;
- b) Verein Colibri, Spielgruppe Colibri;
- c) Spielgruppe Sunnereedli Ettingen.

§ 6 Anerkennung von Spielgruppen in Zusammenhang mit der frühen Förderung der deutschen Sprache (§§ 4 und 18 FEB-Reglement)

¹ Falls das Pilotprojekt zur frühen Förderung der deutschen Sprache in ein Definitivum überführt wird, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

² Zur Förderung fremdsprachiger Kinder in Deutsch können diese ein Jahr vor dem Kindergarten Eintritt in Kindertagesstätten oder Spielgruppen in Ettingen das Frühförderangebot besuchen.

³ Der Gemeinderat kann Angebote zur frühen Förderung der deutschen Sprache von Spielgruppen anerkennen, wenn

- a) das Angebot allen Kindern der Gemeinde Ettingen nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht; und
- b) die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Pflegekinderverordnung in genügendem Masse erfüllt werden, wobei insbesondere folgende Kriterien überprüft werden:

- a. Beim Eintritt in das Frühförderangebot sind die Kinder rund 3 Jahre alt;
- b. Die Gruppengrösse umfasst in der Regel 8-10 (max. 12) Kinder;
- c. Ab einer Gruppengrösse von 10 bis max. 12 Kinder wird die Spielgruppenleitung von einer zweiten Person unterstützt;
- d. Die Spielgruppenleitung hat eine vom Berufsverband SSLV anerkannte Spielgruppenausbildung. Andere Ausbildungen in verwandten pädagogischen Berufen gelten nach ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit 3-5 jährigen Kindern als gleichwertig;
- e. Die Spielgruppenleitung bildet sich regelmässig weiter;
- f. Die Spielgruppenleitung arbeitet nach schriftlich festgehaltenen pädagogischen Grundsätzen und Zielen;
- g. Die Spielgruppe findet in geeigneten Räumlichkeiten statt, die kindesgerecht ausgestaltet sind.

⁴ Zuständig für die Abklärungen und die Vorbereitung der Anerkennungsverfügung durch den Gemeinderat ist die Abteilung Soziale Dienste. Vor Erlass der Anerkennungsverfügung ist das Spielgruppenangebot mindestens ein Mal vor Ort zu besuchen.

⁵ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist auf längstens vier Jahre befristet. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat eine kürzere Frist ansetzen.

⁶ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt, wird die Anerkennungsverfügung durch den Gemeinderat widerrufen. Den Spielgruppen obliegt eine Meldepflicht, wenn für sie erkennbar ist, dass sie die Voraussetzungen der Anerkennungsverfügung nicht mehr erfüllen.

⁷ Vom Gemeinderat anerkannte Spielgruppen werden mindestens alle vier Jahre durch die Abteilung Soziale Dienste überprüft.

⁸ Liegt die Anerkennungsverfügung vor, leistet die Gemeinde Beiträge im Rahmen der Subjektfinanzierung gemäss FEB-Reglement an die Inanspruchnahme von Angeboten zur frühen Förderung der deutschen Sprache. Gemeindebeiträge an die regulären Betreuungskosten in der Spielgruppe ohne frühe Förderung der deutschen Sprache bleiben ausgeschlossen. Zuständig für die Subjektfinanzierung ist die Abteilung Finanzen.

§ 7 Ferienbetreuung (§ 19 FEB-Reglement)

¹ Für die Ferienbetreuung besteht eine Kooperation mit der Gemeinde Therwil.

² In Ettingen wohnhafte Kinder dürfen die Ferienbetreuung der schulergänzenden Tagesstrukturen resp. der offenen Kinder- und Jugendarbeit Therwil nutzen, sofern genügend freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung und Administration laufen über die Gemeinde Therwil.

³ Die Vollkosten für die Erziehungsberechtigten betragen CHF 40.00 pro Tag und Kind (inkl. Verpflegung). An diese Vollkosten leistet die Gemeinde Ettingen Beiträge im Rahmen der Subjektfinanzierung gemäss FEB-Reglement (max. fünf Ferienbetreuungswochen pro Kalenderjahr und Kind). Zuständig ist die Abteilung Finanzen.

⁴ Die Gemeinde Ettingen beteiligt sich an den administrativen und personellen Kosten der Gemeinde Therwil pro Kind und Tag mit CHF 20.00.

Ettingen, 10. August 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter

Sibylle Muntwiler Jean-Claude Baumann